

Art. 2

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| (2) Der Beitrag beträgt  |         |
| pro qm Grundstücksfläche | 0,65 DM |
| pro qm Geschoßfläche     | 1,64 DM |

Art. 3

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| (3) Die Gebühr beträgt      |          |
| pro cbm entnommenen Wassers | 1,20 DM. |

Art. 4

Die Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Guttenberg, den 28. August 1979

Wenzel-Teuber

1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 19. September 1979, Nr. 201 — 028 Wa/Mei, rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Bekanntmachung

*Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet zwischen der Kreisstraße KU 6 und dem Ortsteil Burghaig, Gemarkung Burghaig*

Der Stadtrat Kulmbach hat in seinen Sitzungen am 10. Mai 1979 und 19. Juli 1979 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Kreisstraße KU 6 und dem Ortsteil Burghaig mit Tekturen vom 26. April 1979 und 6. Juli 1979 zu ändern.

Den geänderten Bebauungsplan hat der Stadtrat als Satzung beschlossen und damit die bisherigen Festsetzungen aufgehoben. Von der Regierung wurden die Änderungen mit Schreiben vom 23. August 1979 Nr. 420 — 5216/2 — 4/77 genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Kulmbach, Oberhacken 8, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird der geänderte Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Kulmbach, 18. September 1979

STADT KULMBACH

Dr. Stammler

Oberbürgermeister

Bekanntmachung

*Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet Wirtsleite, Gemarkung Katschenreuth*

Der Stadtrat hat am 9. November 1978 unter Beschluß Nr. 702 den Bebauungsplan für das Gebiet Wirtsleite als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ist von der Regierung mit Schreiben vom 30. August 1979 Nr. 420 — 5216/2 — 14/79 gem. § 11 des Bundesbaugesetzes genehmigt worden.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Kulmbach, Oberhacken 8, Zimmer 11, während der allge-

nen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Kulmbach, 19. September 1979

STADT KULMBACH

Dr. Stammler

Oberbürgermeister

Bekanntmachung

VERORDNUNG

des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Guttenberg (Landkreis Kulmbach) für die öffentliche Wasserversorgung von Breitenreuth und Maierhof vom 17. September 1979.

Das Landratsamt Kulmbach erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortsteile Breitenreuth und Maierhof wird in der Gemeinde Guttenberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus dem Fassungsbereich, der engeren Schutzzone und der weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich liegt auf dem Grundstück Fl. St. Nr. 936 Gemarkung Guttenberg. Er hat ein Ausmaß von rd. 50 m x 35 m.

(3) Die engere Schutzzone liegt auf einem Teil der Grundstücke Fl. St. Nr. 936 und 931 (Privatweg) Gemarkung Guttenberg.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. St. Nr. 890, 899 und 913 Gemarkung Guttenberg und Teile der Grundstücke Fl. St. Nr. 672, 897, 931, 936 Gemarkung Guttenberg.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt Kulmbach — Dienststelle Stadtsteinach — und in der Kanzlei der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <i>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</i>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		—
1.3 Massentierhaltung	verboten		
1.4 landwirtschaftliche Abwasser- verwertung	verboten		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungs- verbote und -beschrän- kungen in der „Ver- ordnung über Anwen- dungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i.d.F. vom 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vor- bemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Be- hörde, die Kreisverwal- tungsbehörde und Zone III, die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	

	Im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2. <i>Sonstige Bodennutzungen</i>	verboten		
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung			
3. <i>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</i>	verboten		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern			
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	—	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—

	Im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.6 Feldsilage mit Gär- saftanfall zu betreiben	verboten		
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten		
3.8 Abwasser durch- zuleiten	verboten		—
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.10 Abwasser ein- schließlich Kühl- wasser zu ver- senken oder zu versickern	verboten		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu ver- senken oder zu versickern	verboten	(vgl. Fuß- note zum Einlei- tungssatz dieses Ver- ordnungsm- usters)	
4. <i>Bergbau, Straßen- bau, Plätze mit besonderer Zweck- bestimmung</i> 1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschich- ten zerris- sen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransam- mlungen herbei- geführt werden	—
4.2 Bohrungen durch- zuführen	verboten		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu erweitern	ver- boten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümer- wege	—

	Im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.4 zum Straßen-, Wege- und Was- serbau wasser- gefährdende aus- laug- und aus- waschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		—
4.6 Zelt- und Bade- plätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze ein- schließlich Sicher- heitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische An- lagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durch- zuführen	verboten		
4.9 Friedhöfe zu er- richten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrich- tungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5. <i>Bauliche Nutzungen, Industrie</i> 5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umge- setzt oder gelagert werden, zu errich- ten oder zu erweitern	verboten		

	Im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammel-entwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Kulmbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kulmbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.




#### § 9 Inkrafttreten

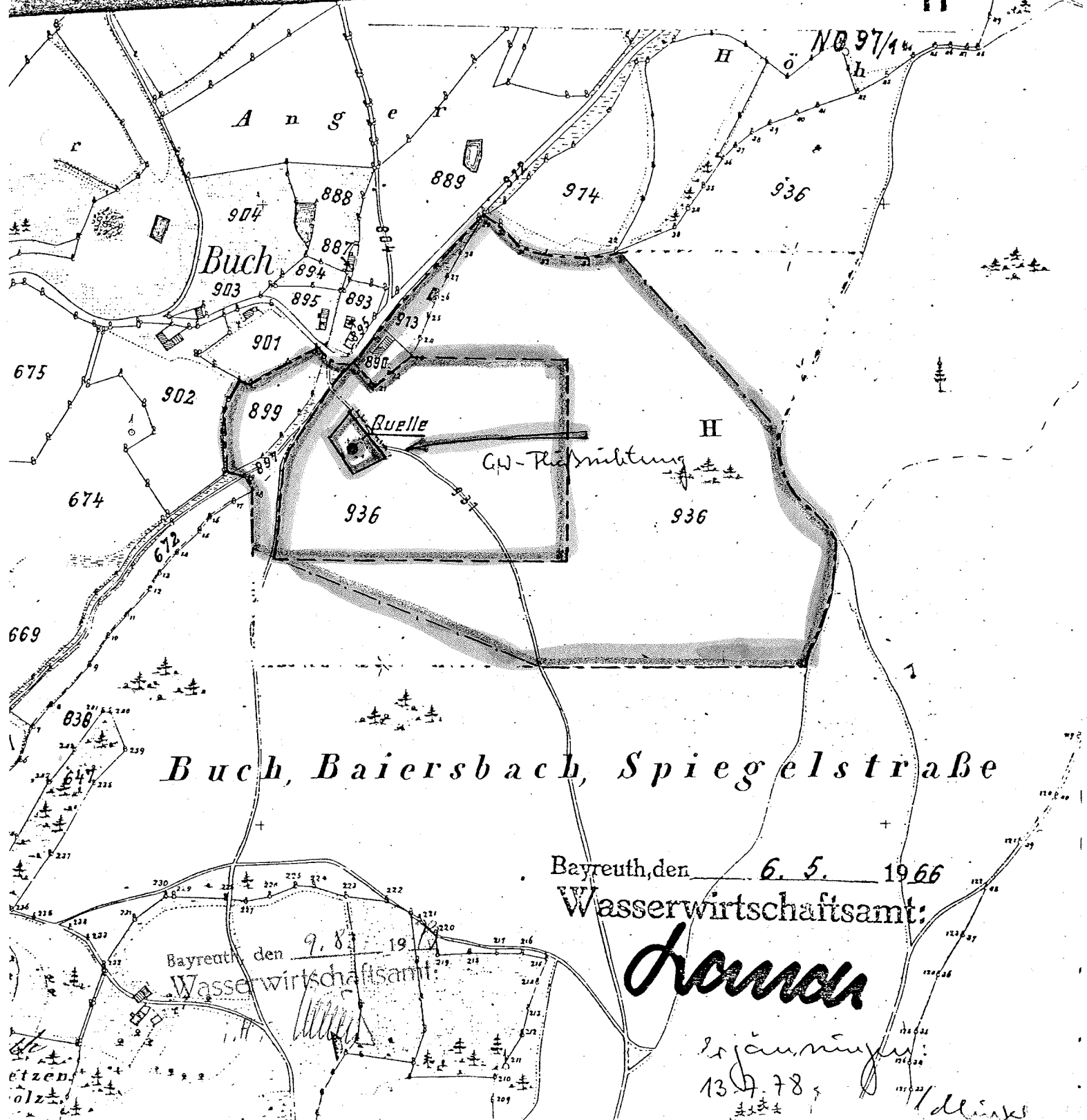
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft. Stadtsteinach, den 18. September 1979

Landratsamt Kulmbach  
Dienststelle Stadtsteinach  
I. A.  
gez. Peilnsteiner  
Oberregierungsrat

4104/1712

Wasserschutzgebiet Breitenreuth u.  
Maierhof  
Lkr. Stadtsteinach

-  Fassungsbereich
-  engere Schutzzone
-  weitere Schutzzone



Buch, Baiersbach, Spiegelstraße

Bayreuth, den 6. 5. 1966

Wasserwirtschaftsamt:

*Danner*

Bayreuth, den 9. 8. 1966  
Wasserwirtschaftsamt:

13.7.78

*llink*